



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage bestehend aus einer

einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle
mit einer Durchsatzleistung von 193,2 Tonnen je Tag,

einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer
Verarbeitungskapazität von 18,4 Mio. Nm³/a

einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen
mit einem Fassungsvermögen von 6,24 t und

einer Anlage zur Lagerung von Gärresten
mit einer Kapazität von 19.543 m³

am Standort Gommern

für die Firma

Biogas Gommern GmbH
Lippstädter Str. 42
48155 Münster

vom 11.09.2018
Az: 402.2.7-44008/17/32
Anlagen-Nr. 7436

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 4
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Bauordnungsrecht und Brandschutz	Seite 5
	3. Immissionsschutz	Seite 6
	4. Düngerecht	Seite 10
IV	Begründung	
	<u>1. Antragsgegenstand</u>	Seite 10
	<u>2. Genehmigungsverfahren</u>	Seite 11
	<u>3. Entscheidung</u>	Seite 20
	<u>4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</u>	Seite 21
	4.1 Allgemein	Seite 21
	4.2 Bauplanungsrecht	Seite 21
	4.3 Bauordnungsrecht und Brandschutz	Seite 22
	4.4 Immissionsschutz	Seite 22
	4.5 Düngerecht	Seite 25
	4.6 Naturschutz	Seite 25
	<u>5. Kosten</u>	Seite 25
	<u>6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</u>	Seite 25
V	Hinweise	
	1. Allgemein	Seite 26
	2. Bauordnungsrecht	Seite 26
	3. Veterinärrecht	Seite 27
	4. Naturschutz	Seite 29
	5. Zuständigkeiten	Seite 29
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 30
Anlagen		
Anlage 1:	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	Seite 31
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 36

I

Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. den Nrn. 8.6.3.1, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Biogas Gommern GmbH
Lippstädter Str. 42
48155 Münster**

vom 11.07.2017 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 17.07.2017) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 06.09.2018 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage bestehend aus einer

- **einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzleistung von 193,2 Tonnen je Tag,**
- **einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 18,4 Mio. Nm³/a**
- **einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 6,24 t und**
- **einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Kapazität von 19.543m³**

auf dem Grundstück in **39245 Gommern,**

Gemarkung: **Karith,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **10020, 10055, 10057, 10059, 10060,
10066, 10028**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung nachfolgend aufgeführter Maßnahmen:
- Erhöhung des Inputs der Biogasanlage von 142,5 t/d (52.000 t/a) auf 193,2 t/d (70.500 t/a),
 - den erstmaligen Einsatz tierischer Rohstoffe (Hühnertrockenkot (HTK) 14.000 t/a, Rindermist 4.000 t/a),
 - Einsatz eines mobilen Separators in der Fahrsiloanlage 1,
 - Vergrößerung der Fahrsiloanlage durch Errichtung einer 4. Kammer mit 2.262,32 m² (Bruttofläche mit Wall und Zuwegung) m² (BE 1.4)
 - Erhöhung der Biogaserzeugung von 11,65 Mill Nm³/a auf 18,4 Mill. Nm³/a,
 - Errichtung und Betrieb einer zweiten Gasaufbereitungsanlage (BE 19) (Kapazitätserhöhung um 350 Nm³/h auf 1.050 Nm³/h Biomethan).

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
4. Die Genehmigung ergeht gem. § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Biogasaufbereitungsanlage ergibt.
5. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der zuständigen unteren Düngbehörde die Verwertung der Gärreste anhand von aktuellen Abnahmeverträgen nachzuweisen ist.
6. Die wesentlich geänderte Anlage darf erst im Volllastbetrieb betrieben werden, wenn der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde die Nutzungsänderung des angemieteten Gärrestlagers in 39291 Landhaus Zeddenick, An der Kreuzung 2 (Flur 2, Flurstücke 4/3 und 21/1) vorgelegt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Anlagenbetrieb nur mit einem maximalen Input von 190,3 t/d (98,5% Anlagenkapazität) zulässig.
7. Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen wird nachfolgende Erlaubnis bzw. Zulassung:
 - Zulassung nach Artikel 13 Buchstabe e), 24, 27 und 44 der VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte.
8. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
9. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
10. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Az: 402.2.7-44008/14/23 vom 08.08.2016) für die Biogasanlage am Standort Gommern behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 2.1 Der Bauherr hat der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die vollständig ausgefüllte Bauleiterbenennung vorzulegen. Diese Benennung ist von den Bauherren und vom Bauleiter zu unterschreiben.
(§§ 52 und 55 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA))
- 2.2 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
(§ 71 BauO LSA)
- 2.3 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
(§ 81 BauO LSA)
- 2.4 Von dem Bauleiter ist zur Fertigstellung nach § 51 BauO LSA schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Errichtung des Bauvorhabens dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht.
- 2.5 Die Prüfung der statischen Berechnung erfolgte durch den von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten und im Land Sachsen-Anhalt zugelassenen Prüfingenieur. Die Prüfberichte:
 - R13.9 / 16 vom 29.01.2018 Errichtung einer Biogas-Entschwefelungsanlage,
 - R13.10 / 16 vom 02.02.2018 Sohlplatte BGAA II,
 - R13.9 / 16 vom 08.03.2018 Errichtung einer Biogas-Entschwefelungsanlage,
 - R13.11 / 16 vom 22.05.2018 Mittelwand für Fahrsilos

und die geprüfte statische Berechnung sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfberichte sind als Anlage beigefügt.

Die in genannten Prüfberichten gemachten Angaben sowie Grüneintragungen in der statischen Berechnung und in den Zeichnungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten. Abnahmen und Kontrollen sind durch den Bauleiter rechtzeitig bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Fertigstellung des Rohbaus ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Schlussbericht des Prüfstatikers vorzulegen.

- 2.6 Die gemeinsame Feuerwehrplan (Biogasanlage und Biogaseinspeiseanlage) ist entsprechend den mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen der wesentlichen Änderung anzupassen. Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 anzufertigen. Vor Fertigstellung ist der Feuerwehrplan mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist der zuständigen Brandschutzdienststelle in zweifacher Ausfertigung, davon einmal geschützt gegen Nässe und Verschmutzung (in Einsteckhüllen) sowie zweimal auf

Datenträger (pdf-Datei) zur Weiterleitung an die Einsatzleitstelle des Landkreises Jerichower Land sowie an die zuständige Freiwillige Feuerwehr (Datenträger und Papierform) zur Verfügung zu stellen.

- 2.7 Für die Feuerwehr ist zur Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Betriebsgelände am Hauptzugang ein Feuerwehrschrüsseldepot vorgesehen (vgl. Pkt. 10.3 Brandschutznachweis). Zu verwenden ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Klasse 1 (FSD 1) nach DIN 14675, Anhang C, das in unmittelbarer Tornähe (Umkreis von etwa 5 m), vorzugsweise an wettergeschützter Stelle, installiert wird. Die Freigabe für die Feuerwehrschrüsselung ist beim Fachbereich Bau/ vorbeugender Brandschutz des Landkreises Jerichower Land schriftlich zu beantragen
- 2.8 Die übereinstimmende Bauausführung mit dem Brandschutznachweis ist vom Nachweisersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 2 S. 2 BauO LSA mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

Immissionsbegrenzungen

- 3.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung (IZ) am Betriebsgebäude der Fa. FEMEG GmbH & Co KG einen Wert von 0,09 (9%) nicht überschreitet. Diese Festsetzung bezieht sich auf Beurteilungspunkte bei einem Rechenetz mit 5 Meter-Maschenweite.
- 3.1.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung (IZ) am Betriebsgebäude der Fa. Bohlen & Doyen GmbH einen Wert von 0,14 (14%) nicht überschreitet. Diese Festsetzung bezieht sich auf Beurteilungspunkte bei einem Rechenetz mit 5 Meter-Maschenweite.

Allgemeine Anforderungen zur Emissionsvermeidung und -minderung

- 3.1.3 Der Hühnertrockenkot ist in geschlossenen Fahrzeugen bzw. geschlossenen Behältnissen anzuliefern.
Der Entladevorgang hat ausschließlich in der HTK-Halle (BE 6) zu erfolgen und ist so zu gestalten, dass die Fallstrecke beim Abwerfen minimiert ist.

Eine Lagerung des Hühnertrockenkots ist allein in der HTK-Halle (BE 6) zulässig oder der HTK ist direkt in die Annahmehunker einzubringen.
- 3.1.4 Der Entladevorgang von Rindermist hat ausschließlich in der HTK-Halle (BE 6) zu erfolgen und ist so zu gestalten, dass die Fallstrecke beim Abwerfen minimiert ist oder ist direkt in die Annahmehunker einzubringen.
- 3.1.5 Die Lagerung der Gärreste und Befüllung der Gärrestlager hat technisch und organisatorisch so zu erfolgen, dass eine Verweilzeit im gasdichten System von 150 Tagen sichergestellt ist.
- 3.1.6 Die separierten Gärreste dürfen nur abgedeckt im Fahrsilo 1 gelagert werden.
- 3.1.7 Die Annahmehunker sind geschlossen zu halten. Die Abdeckungen dürfen nur kurzzeitig während der Beschickung geöffnet werden und sind danach wieder zu schließen. Die Flächen um die Annahmehunker sowie die Fahrwege sind so zu reinigen, dass von ihnen keine relevanten Geruchsemissionen ausgehen.

- 3.1.8 Die Silagen sind geruchsmindernd abgedeckt zu lagern. Die Abdeckung darf nur im Bereich der Abstichkante geöffnet werden.
- 3.1.9 Grassilage darf ausschließlich im nördlichen Silo (Fahrsilo 1) gelagert werden. Von den Silos 2 bis 4 darf jeweils nur ein Silo geöffnet sein. Die Silovorflächen sind so zu reinigen, dass von ihnen keine relevanten Geruchsemissionen ausgehen.
- 3.1.10 Es ist sicherzustellen, dass in der Anlage regelmäßig nicht mehr Biogas entsteht, als in den Gaslagern zwischengelagert und durch die angeschlossenen Biogasverwertungsanlagen im Normalbetrieb verarbeitet werden kann. Entsprechende Betriebsanweisungen sind festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 3.1.11 Die Abluft der Biogasaufbereitungsanlagen 1 und 2 ist so zu reinigen, dass eine Geruchskonzentration von 100 GE/m³ oder ein Geruchsstoffstrom von jeweils 0,40 MGE/h nicht überschritten wird.

- 3.1.12 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.

Einsatzstoffe

- 3.1.13 Als Einsatzstoffe zur Erzeugung von Biogas sind antragsgemäß zulässig:

Gras	7.500 t/a
Mais	40.000 t/a
GPS	4.000 t/a
HTK	14.000 t/a
Rindermist	3.500 t/a

Der Gesamtdurchsatz an Einsatzstoffen in der Biogaserzeugungsanlage darf antragsgemäß 193,2 t/d nicht überschreiten.

- 3.1.14 Änderungen der Einsatzstoffe sind mindestens gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Emissionsbegrenzungen

- 3.1.15 Biogasaufbereitungsanlage / RTO (BE 19; Emissionsquelle 19)
Die Biogasaufbereitungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionswerte nicht überschritten werden.
Die Emissionswerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Schwefelwasserstoff	3,00 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe,	

angegeben als Gesamtkohlenstoff

50,00 mg/m³

Ableitbedingungen

- 3.1.16 Die Abgase Emissionsquelle 19 sind so abzuleiten, dass jeweils ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist.
- 3.1.17 Die Abgase der Emissionsquelle 19 sind in einer Höhe von mindestens 10 m über Flur und den Dachfirst um 3 m überragend abzuleiten.

Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.1.18 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nr. 3.1.15 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend alle 3 Jahre wiederkehrend Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 3.1.19 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 einzurichten.
- 3.1.20 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
 - Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
 - Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
 - Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
 - Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
 - In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupas-

sen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

3.1.21 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar: <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>.

3.1.22 Die Verbrennungseinrichtungen der Biogasaufbereitungsanlage und der Notfackel sind regelmäßig von sachkundigem Personal warten zu lassen. Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl zu dokumentieren. Die Daten sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.23 Die Notfackel ist sowohl für den minimal als auch maximal anfallenden Gasvolumenstrom auszulegen. Dies gilt in gleicher Weise auch für den Gasdruck sowie die Gaszusammensetzung (Heizwert, Gasfeuchte). Der erforderliche Gasvordruck zur Funktionsaufnahme muss gegeben sein.

3.1.24 Die Funktionsfähigkeit der Biogasaufbereitungsanlage und des Aktivkohlefilters ist vom Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Daten sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.25 Bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage hat der Betreiber unverzüglich Ersatzmaßnahmen zur Emissionsminderung, z. B. durch entsprechend angepasste Anlagenfahrweise, durchzuführen und die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Nr. 7.3 und A 1.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden.

3.2.2 Transporte von und zur Anlage, innerbetriebliche Transporte sowie das Verdichten der Silage in den Fahrsilos haben ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu erfolgen.

3.2.2 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 1-17-05-135Rev03 der öko-control Schönebeck vom 10.01.2018 umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Folgende Schalleistungspegel geräuschrelevanter stationärer Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:

Notfackel 88 dB(A)
Kamin RTO 2 80 dB(A)

3.2.3 Das Bauschalldämmmaß R'_w der Umfassungsbauteile der Substratpumpenhalle muss mindestens 22 dB betragen.

4. Düngerecht

Vertragsänderungen bei der Abnahme von Gärresten sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorher anzuzeigen.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Biogas Gommern GmbH betreibt auf der Grundlage der Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 08.08.2016 (Az.: Az.:402.2.7- 44008/14/23) eine Biogasanlage mit Gasaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 142,5 t/d. Die Anlagenteile der Biogasanlage wurden den Nrn. 1.15 V, 1.16 V, 9.1.1.2 V und der Nr. 9.36 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Als Einsatzstoffe zur Erzeugung von Biogas waren antragsgemäß nur nachwachsende Rohstoffe zulässig:

- Gras 16.000 t/a
- Ganzpflanzensilage 5.000 t/a
- Mais 30.000 t/a
- Getreide 1.000 t/a.

Mit Datum vom 12.10.2016, letztmalig geändert am 13.10.2016 wurde von der Biogas Gommern GmbH auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung des Behältertyps und des Rührwerks des Gärrestlagers 1 angezeigt. Danach sollte Das Gärrestlager 1 baugleich zu dem Fermenter aufgestellt werden.

Die Änderung wurde mit Bescheid vom 26.10.2016 (Az.: 402.11.5-44210-7436§15) genehmigungsfrei gestellt.

Damit veränderte sich die Gaslagermenge von 10,2 t auf 6,24 t.

Mit Datum vom 11.07.2017 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 17.07.2017) beantragte die Fa. Biogas Gommern GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Gommern.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Inputs der Biogasanlage von 142,5 t/d (52.000 t/a) auf 193,2 t/d (70.500 t/a),
- den erstmaligen Einsatz tierischer Rohstoffe (HTK 14.000 t/a, Rindermist 4.000 t/a),
- Einsatz eines mobilen Separators in der Fahrsiloanlage 1,
- Vergrößerung der Fahrsiloanlage durch Errichtung einer 4. Kammer mit 2.262,32 m² (Bruttofläche mit Wall und Zuwegung) (BE 1.4),
- Erhöhung der Biogaserzeugung von 11,65 Mill Nm³/a auf 18,4 Mill. Nm³/a,
- Errichtung einer zweiten Gasaufbereitungsanlage (BE 19) (Kapazitätserhöhung um 350 Nm³/h auf 1.050 Nm³/h Biomethan).

Des Weiteren soll ein externes Lager zur Lagerung von Gärresten in 39291 Landhaus Zeddenick, An der Kreuzung 2 (Flur 2, Flurstücke 4/3 und 21/1) angemietet werden.

2. Genehmigungsverfahren

Mit dem beantragten erstmaligen Einsatz tierischer Inputstoffe, Hühnertrockenkot und Rindermist, und einer Durchsatzleistung von 193,2 t/2 handelt es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und somit erfolgt eine Zuordnung zu der Nr. 8.6.3.1 in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und nicht mehr der Nr. 1.15 in Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 18,4 Mio. Nm³/a ist unter Nr. 1.16, die Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 6,24 t unter Nr. 9.1.1.2 und die Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Kapazität von 19.543 m³ unter Nr. 9.36 in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt.

Die Anlage unterliegt demgemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- die Stadt Gommern,
- der Landkreis Jerichower Land
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Düngbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- das Landesverwaltungsamt

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
- Referat Naturschutz, Landschaftspflege,
- Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.03.2018 in der Volksstimme (Burger Rundschau) und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung in der Volksstimme wurde am 22.03.2018 wiederholt, da der Bekanntmachungstext am 15.03.2018 nicht vollständig veröffentlicht wurde. Die Auslegungs- und Einwendungsfrist sowie Auslegungsorte wurden in der Bekanntmachung am 15.03. 2018 jedoch korrekt angegeben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 23.03.2018 bis einschließlich 23.04.2018 in der Stadt Gommern und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.03.2018 bis einschließlich 23.05.2018 wurden 23 Einwendungen erhoben.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden am 26.06.2018 in der Versammlungsstätte der Stadt Gommern erörtert.

Im Nachfolgenden wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt.

1. Luftreinhaltung (Geruch, Feinstaub; Bioaerosole), Abwasser, Lärm

Es würden Geruchsbelästigungen erwartet.

Durch den Transport von Material zur Anlage und zur Entsorgung der Gärreste entstünden erhebliche Geruchs- und Verkehrsbelästigungen.

Es wurde die Furcht vor Botulinum-Sporen geäußert und mögliche Infektionen würden befürchtet.

Auf Grund des Einsatzes von Hühnertrockenkot (HTK) im Umfang von 14.000 t/a ist grundsätzlich mit gewissen Bioaerosolfreisetzung zu rechnen. In Anbetracht der großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > 600 Metern sowie zur den nächstgelegenen Kleingärten von > 500 Metern sind diesbezüglich jedoch keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen gegeben, was eine weitere Prüfung erfordern würde.

Da jedoch westlich und südlich gewerbliche Nutzungen (Fa. FEMEG GmbH & Co.KG, Fa. Bohlen & Doyen) angrenzen, bestand die Notwendigkeit, die Freisetzung von Bioaerosolen aus Gründen der Vorsorge zu minimieren. Aus diesem Grunde wird eine offene Lagerung oder Zwischenlagerung von HTK generell untersagt. Beantragt wurde daher eine vollständig geschlossene HTK- Lagerhalle im nördlichen Teil des Anlagengrundstücks.

Grundsätzlich beschränkt sich die Bewertung der Geruchsbelastungen auf die von der Anlage ausgehenden Gerüche. Emissionen von öffentlichen Straße sind immissionsschutzrechtlich nicht dem Anlagenbetrieb zuzurechnen. Dennoch erfolgte eine Betrachtung.

Von der Gesamtheit der Input-Stoffe in Höhe von 70.500 t/a wird der überwiegende Teil (Mais, Gras, GPS) von zusammen gut 57.000 t/a vor Ort siliert, so dass von diesen Transporten keine Gerüche ausgehen. Die Einwendung zielt auf die geruchsintensiven Input- Materialien Hühner- Trockenkot und Rindermist in einem Umfang von 17.500 Jahrestonnen ab. HTK wird in geschlossenen d.h. mit Rollplanen abgedeckten LKW angefahren. Dadurch wird die Geruchs- und Staubfreisetzung minimiert. Daneben wird eine Befeuchtung des Substrates durch Niederschläge vermieden, was deshalb wichtig ist, da von HTK nur im feuchten Zustand signifikante Gerüche ausgehen können.

Rindermist (3.500 t/a) wird in der Regel von umliegenden Betrieben in offenen Anhängern angefahren. Bei Transporteinheiten von ca. 10 Tonnen wäre das durchschnittlich ein Transport pro Tag. Selbst unter der ungünstigsten Annahme, dass sämtliche Festmisttransporte aus Richtung Südwesten (B246a) kämen und durch die recht engen Straße der Stadt müssten, wären erhebliche Geruchsbelästigungen auf Grund der geringen zeitlichen Dauer der Geruchseinwirkung auszuschließen.

Die Transporte würden um ein Drittel zunehmen.

Nach grober Wertung würden bei der Kapazitätserhöhung der Anlage auf 70.500 to/a mehr als 110 Fahrzeuge (von ursprünglich angesetzt 83 Fahrzeugen) für die Anfuhr benötigt. Wie viele Fahrzeuge kämen bei der Abfuhr der Rückstände hinzu.? ca. 60? In der Summe wären es dann wohl mehr als 150 Fahrzeuge?

Der Input der Anlage erhöht sich um rund ein Drittel (35,5 %), die Zahl der Fahrten erhöht sich lediglich um 17 %.

Sämtliche Transporte von und zur Anlage finden antragsgemäß ausschließlich in der Tagzeit statt. Von November bis Februar dürfen gemäß Düngeverordnung keine Gärreste abgeholt werden, so dass im Oktober durch die zeitgleiche Anlieferung von Mais, HTK und Rindermist sowie der Gärrestabholung mit dem Maximum von 94 Transporten täglich zu rechnen ist. GPS werden im Juni, Gras im Mai und August angeliefert und waren bei der Maximalabschätzung nicht zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum ursprünglichen Genehmigungsverfahren sinken die täglichen Transporte von 104 auf 94 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) pro Tag.

Die Verkehrsbelastung durch Plötzky und die Stadt Gommern über die Bundesstraße 246 a sollte analysiert werden, denn schon heute ergeben sich Rückstaus im Kreuzungsbereich Martin-Schwantesstraße / Magdeburger Chaussee sowie an den Ausfahrten von Wiesen- und Hagenstraße auf die Bundesstraße 246a.

Welche Straßen mit welcher Straßenbauklasse würden davon berührt.? Sind kommunale Straßen und Kreisstraßen mit dem Effekt der späteren Instandhaltung dabei? Wer würde die Instandhaltungskosten tragen?

Für öffentliche Verkehrsflächen außerhalb des Betriebsgrundstücks (hier: Kreisstraße K 1220, Rudolf-Diesel-Straße) gilt Nr. 7.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die Benutzung dieser Kreisstraße steht im Rahmen des öffentlichen Verkehrsrechtes jedermann offen.

Ein Verbot für die Nutzung bestimmter Straßen kann in der Genehmigung nicht festgeschrieben werden.

Die Kosten für die Instandhaltung der Straßen können dem Anlagenbetreiber nicht auferlegt werden.

Die Landstraße K 1220 sei für Straßentransporte dieser Art nicht ertüchtigt. Die Straßenbreite entspreche nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen, die für solche Transporte erforderlich seien.

Die vorhandenen Kurvenradien der K 1220 seien zu klein und zu eng ausgelegt, so dass zwei Lkw's nicht ungehindert aneinander vorbei fahren können.

Durch den Kreisstraßenbaulastträger, den Landkreis Jerichower Land, wurde erklärt, dass die K1220 ab der K1015 (Martin-Schwantes-Straße) bis zum Ortseingang Gommern, OT Pöthen den straßenbaulichen Anforderungen genügt.

Durch die Belieferung der Anlage und den Abtransport der Gärreste würde ein nicht hinnehmbares Transportaufkommen entstehen. Dadurch würde zusätzlicher erheblicher Lärm entstehen.

Bewertungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist die TA Lärm in Verbindung mit dem BImSchG.

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Als Maß für die Schädlichkeit der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen sind in der TA Lärm Immissionsrichtwerte festgesetzt.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich in Gommern, in der Karither Straße, ca. 550 m entfernt und in der Max-Planck-Straße ca. 780 m entfernt. Ein ausreichender Abstand zu den benachbarten Wohnbebauungen ist gewährleistet.

In der Schallimmissionsprognose hat der Gutachter nachgewiesen, dass die Anlieferung von Mais, HTK, Rindermist und die Gärrestabfuhr im Oktober das worst-case-Szenario darstellen. Die maximal möglichen Transporte von und zur Anlage werden mit 94 Fahrten pro Tag zwischen 6.00 und 22.00 Uhr ausgewiesen, was im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Betrieb der Biogasanlage (104 Fahrten pro Tag während der Maisernte) eine Reduzierung der täglichen Transportvorgänge bedeutet.

Die Feinstaubbelastung und damit verbunden ein erhöhtes Krebsrisiko der Anwohner der Region würde durch regelmäßigen Lkw-Verkehr um ein Vielfaches ansteigen.

Die überwiegende Anzahl der Transporte, insbesondere die saisonalen Mais- und Gärresttransporte erfolgen über die Bundesstraße B184. Der Anlagenstandort kann somit direkt, d.h. ohne Ortsdurchfahrt erreicht werden. Die weiteren Transporte verteilen sich auf die Richtungen Nordost (B246a), Nord (Karither Straße) und Südwest (B246a), wobei die Transporte in Richtung Südwest auf Grund der zum Teil engen Ortsdurchfahrt Gommern von Relevanz sind.

Obleich die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen innerhalb der Ortslage Gommern mit Fertigstellung der Ortsumfahrung B184 deutlich vermindert wurden, verläuft die B246a auch weiterhin durch das Ortszentrum. Die Straße wies im Stadtgebiet von Gommern im Jahr 2015 auf dem am höchsten frequentierten Abschnitt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 6.350 Kfz/24h davon 405 SV (=Schwerlastverkehr >3,5t) auf.

Um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicherzustellen, betreibt das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt im Rahmen des Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) ein Messnetz mit verschiedenen Messstationen. Die Containermessstationen wurden so aufgestellt, dass sie die höchsten Konzentrationen erfassen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist. Für Schadstoffe die überwiegend aus dem Verkehr stammen, wie eben Feinstaub, wurden diese an viel befahrenen innerstädtischen Bundesstraßen errichtet. Insgesamt werden derzeit 8 Verkehrsimmissionsmessstationen betrieben mit Schwerpunkt in Halle und Magdeburg. Von den Verkehrsstärken her am besten mit der Verkehrsstärke in Gommern vergleichbar ist die Station Aschersleben (B185) mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 10.487 Kfz davon 587 SV >3,5t. Verglichen mit dem Stationsstandort an der B185 in Aschersleben liegt die Verkehrsstärke auf dem am höchsten frequentierten Straßenabschnitt im bebauten Stadtgebiet von Gommern somit bei ca. 61% insgesamt und ca. 69%, was den Schwerlastverkehr (>3,5 t) anbelangt.

Der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Feinstaub liegen bei:
40 µg/m³ im Jahresmittel und
50 µg/m³ im Tagesmittel, welches an 35 Tagen pro Jahr überschritten werden darf.

Die Messergebnisse an der Vergleichsmessstelle in Aschersleben lagen in den letzten 5 Jahren bei:

	2013	2014	2015	2016	2017	
Jahresmittel [µg/m ³]	25	26	23	21	20	
Anzahl der Überschreitungen des Tagesmittels		31	33	17	7	12

Die Messergebnisse belegen eine deutliche Unterschreitung der maßgeblichen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Feinstaubimmissionen an der Vergleichsmessstation. In Anbetracht der geringeren Verkehrsstärke in Gommern kann die Befürchtung der Einwender ausgeschlossen werden.

Es wird angefragt, in welche Leitungsnetze die 1500 Jahrestonnen Abwässer fließen? Wären hier Geruchserscheinungen aus den Einläufen in der Stadt zu erwarten?

Sanitärabwässer werden dem kommunalen Schmutzwassernetz zugeleitet.

Anfallendes Kondensat aus den Gasaufbereitungsanlagen und Waschwasser aus der biologischen Entschwefelung werden dem Gärproduktlager zugeführt.

Silagesickerwasser wird in einem Silosickerwasserschacht gesammelt und per Druckleitung dem Gärproduktlager zugeführt.

Unbelastetes Regenwasser wird über Schachtsieb und Regenwasserpumpwerk dem Regenwassersammelschacht zugeführt. Vor dem kontrollierten Ablassen des Tanks wird die Qualität des Wassers geprüft.

Niederschlagswasser (bzw. Schlamm) vom Substratumfüllplatz wird durch ein Pumpwerk dem Gärproduktlager zugeführt.

Eine wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser liegt vor.

2. Verwertung Gärreste

Es wird nach der Beeinflussung des Grundwassers durch die auszubringenden Rückstände aus der Biogasanlage als Dünger gefragt und welche Geruchsbelästigung der Umgebung zu erwarten wären? Würden dafür ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse bei Einsatz von HTK vorliegen?

Die Verwertung der anfallenden Gärreste als Ersatzdünger auf landwirtschaftlichen Flächen würde unter anderem zum Anstieg der Stickstoffmenge im Boden führen. Schädliche Umwelteinflüsse wie Ammoniakemissionen und mögliche Stickstoffausträge in das Grundwasser wären die Folge.

Es bestünde die Notwendigkeit der Erarbeitung einer Analyse der in der Region auszubringenden Gärreste (Landwirtschaftliche Flächen).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss die Antragstellerin den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung der anfallenden Gärreste erbringen.

Die Antragstellerin hat dazu entsprechende Abnahmeverträge mit den Antragsunterlagen eingereicht, die durch die zuständige untere Düngebehörde geprüft wurden.

Die Ausbringung der Gärreste als Wirtschaftsdünger durch die abnehmenden Betriebe gehört nicht zum Betrieb der Biogasanlage und somit nicht zum Prüfumfang in dem Genehmigungsverfahren.

Die Landwirte, die Wirtschaftsdünger abnehmen und ausbringen, müssen bei Kontrollen durch die Düngebehörde nachweisen, dass die Kulturen nicht über den Bedarf hinaus gedüngt werden, d.h. die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden.

Im Juni 2017 trat eine neue Düngeverordnung in Kraft. Mit dieser Verordnung wird in Deutschland die EG-Nitratrichtlinie umgesetzt. Die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland wird damit bundeseinheitlich geregelt und konkretisiert. Nachweispflichten für die Landwirte werden verschärft. Ertragsabhängige standort- und kulturartenbezogener Obergrenzen für die Stickstoffdüngung werden eingeführt. Die Vorgaben für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden werden präzisiert. Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, verlängern sich grundsätzlich. Die zulässige Stickstoffgabe im Herbst wird beschränkt auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar. Die Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Gewässern und im hängigen Gelände vergrößern sich.

Bundeseinheitliche Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigen Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage wurden festgelegt.

3. Brandschutz und Anlagensicherheit

Es wird befürchtet, dass bei Zwangsabschaltung durch den Netzbetreiber das Biogas in die Umwelt gelangt. Wie wäre diese Situation vermeidbar?

Im Falle einer Abschaltung des Gasnetzes durch den Netzbetreiber wird als erstes das aufbereitete Biogas in den Biogasspeicher zurückführt. Wird zu viel Biogas im Zwischenspeicher gelagert, wird es über die Notgasfackel dem Stand der Technik entsprechend abgefackelt. Des Weiteren werden bei längerer Abschaltung oder geplanten längeren Wartungsarbeiten die Inputstoffe reduziert um weniger Biogas zu produzieren.

Wie wäre die Vorsorge für einen möglichen Havariefall beim Platzen von befüllten Tankbehältern?

Die Anlage ist mit einer kompletten Umwallung umschlossen. Für den Havariefall ist im Einfahrtbereich eine Sicherung durch Aufschichten von Sandsäcken vorgesehen. Es ist auf Grund der topographischen Gegebenheiten eine Vorlaufzeit von ca. zwei Stunden vorhanden um den Einfahrtbereich zu sichern. Das Auffangvolumen entspricht dem Havarievolumen des größten Behälters.

In der Vergangenheit seien in der in der Region bereits mehrere Druckbehälter regelrecht explodiert, damit entstünde ein erhöhtes Gefährdungspotential.

Es würde die Gefahr von Verpuffungen bestehen., Undichtigkeiten (Biogas ist giftig) würden befürchtet.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung, aus diesem Grund sind entsprechende Betreiberpflichten (12. BImSchV) einzuhalten. Die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt sind im Konzept zur Verhinderung von Störfällen festgelegt und auch nachweislich in das Managementsystem und die tägliche Arbeits- und Betriebsweise der Anlage integriert.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich in Gommern, in der Karlsruher Straße, ca. 600 m entfernt und in der Max-Planck-Straße ca. 780 m entfernt. Ein ausreichender Abstand zu den benachbarten Wohnbebauungen ist gewährleistet.

Entsprechend dem Gutachten zum angemessenen Abstand (KAS 18 und KAS 32), dass aufgrund des erhöhten Gefahrenpotentials als Störfallanlage erstellt wurde, werden für die prognostizierten Szenarien, Freiflammstrahl, Explosion und Ausbreitung einer Gaswolke (Toxizität für H₂S) die ermittelten Abstände zum nächsten Schutzgut eingehalten.

Auch die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigen keine andere Entscheidung.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Biogasanlage besteht aus folgenden für die Einstufung nach Anlage 1 UVPG relevanten Anlagenteilen:

- Biogaserzeugung mit einer Durchsatzmenge von ca. 193,2 t / Tag
- Lagerung von brennbarem Gas (Biogas): Lagermenge: 6,24 t
- Aufbereitung von Biogas mit einer Kapazität von 18,4 Mio. Nm³ Rohgas je Jahr

Durch den Einsatz von Gülle (Rindermist und Hühnertrockenkot) mit einem Durchsatz von ca. 193,2 t / Tag ist der Anlagenteil „Biogaserzeugung“ unter die Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, danach ist für dieses Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für die Einordnung

der Anlage unter die Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG wird die Gesamtmenge sämtlicher Einsatzstoffe als „Gülle“ gewertet.

Die Lagerung von brennbaren Gasen mit einer Menge von ca. 6,24 t ist unter die Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, danach ist für diesen Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Für die Biogasaufbereitungsanlage (Kapazität: 18,4 Mio. Nm³ Rohgas / Jahr), ist nach Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Da die allgemeine Vorprüfung im Vergleich zur standortbezogenen Vorprüfung einen größeren Prüfungsumfang besitzt, wurde für das Gesamtvorhaben (Biogaserzeugung, Biogaslagerung und Biogasaufbereitung) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Biogas Gommern GmbH betreibt am Standort Gommern (Gemarkung Karith) eine Biogasanlage in Verbindung mit einer Gasaufbereitungsanlage.

Die Anlage soll durch folgende Maßnahmen geändert werden:

- Erhöhung des Substratinputs von 52.000 t auf 70.500 t
- Ergänzung des Inputs durch Hühnertrockenkot und Rindermist
- Zusätzliche Gasaufbereitungsanlage mit einer Leistung von 350 Nm³ Biomethan / Stunde
- Erhöhung der Biogaserzeugung auf 18,4 Mio. Nm³ / Jahr
- Vergrößerung der Fahrsiloanlage um eine vierte Silokammer mit 2.262,32 m² (Bruttofläche mit Wall und Zuwegung).

Aufbau und Struktur der vorhandenen Anlage bleiben dabei erhalten.

Die wesentlichen Anlagenteile der Biogasanlage (Fermenter und Gärproduktlager 1 und 2) werden durch das Vorhaben nicht verändert. Die geplante zweite Gasaufbereitungsanlage ist baugleich zur bereits vorhandenen Anlage und hat eine Leistung von 350 Nm³ Biomethan / h. Die Anlage soll parallel zur vorhandenen Gasaufbereitungsanlage aufgestellt werden.

Durch die bestehende Anlage sind bereits ca. 15.500 m² Boden am Standort versiegelt. Durch die Errichtung des zusätzlichen Fahrsilos und der zusätzlichen Biogasaufbereitungsanlage werden zusätzlich ca. 3.000 m² Boden am Standort versiegelt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich nördlich von Gommern, ca. 190 m nördlich der B 184 im Landkreis Jerichower Land.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes „Industriepark I – Erweiterung“.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Süden beträgt ca. 550 m.

Das Vorhabensgebiet grenzt in Richtung Westen an einen Gewerbebetrieb, ansonsten ist der Standort von Ackerflächen umgeben.

Das zur Anlage nächste Fließgewässer „Ehle“ befindet sich ca. 1.400 m südwestlich der Biogasanlage.

Die zum Anlagenstandort nächsten Schutzgebiete nach BNatSchG und Überschwemmungsgebiete sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
LSG „Mittlere Elbe“	südwestlich	ca. 1.300 m
linienförmiges FFH Gebiet 199 „Ehle zwischen Möckern und Elbe“	südwestlich	ca. 1.400 m
FFH Gebiet 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“	südwestlich	ca. 4.300 m
FFH Gebiet 166 „Binnendüne Gommern“	südlich	ca. 2.200 m
EU-Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“	östlich	ca. 9.000 m
Überschwemmungsgebiet „Ehle“	südwestlich	ca. 1.400 m
Überschwemmungsgebiet „Elbe 2“	südwestlich	ca. 3.700 m

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Die Abschätzung der Erheblichkeit der mit dem Betrieb der Biogasanlage verbundenen Geruchsmissionen erfolgt auf der Grundlage anhand einer Geruchsprognose.

Südwestlich der Biogasanlage befindet sich eine Tierhaltungsanlage (Rinderhaltung), welche als Vorbelastung bei der Bestimmung der Geruchsmissionen entsprechend berücksichtigt wurde.

Zur Veranschaulichung der Geruchsbelastung im Umfeld der Biogasanlage dient folgende Tabelle:

Beurteilungspunkt	Geruchstundenhäufigkeit	zulässiger Immissionswert nach Geruchsmissionsrichtlinie
IO 1 FEMEG GmbH & Co. KG	3 - 9 %	15 %
IO 2 Bohlen & Dyen GmbH	11 - 14 %	15 %
IO 3 Kleingartenanlage Südost	4 %	15 %
IO 4 Kleingartenanlage Südwest	2 %	15 %

Anhand der Tabelle ist ersichtlich, dass die durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage verursachten Geruchsmissionen die nach Geruchsmissionsrichtlinie zulässigen Immissionswerte nicht überschreiten werden.

Im Bereich der nächsten Wohnbebauung (u. a. Wohnhaus Vehlitzer Chaussee, Wohnhaus Kariither Straße) werden unter Bezug auf die Geruchsmissionsrichtlinie irrelevante Geruchsmissionen (< 2%) hervorgerufen.

Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht durch Lärm hervorgerufen werden. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an allen Immissionsorten sowohl am Tage, als auch in der Nacht keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind. Die Beurteilungspegel liegen mindestens 10 dB unterhalb der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen verursacht durch Lärm gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von tags 64 dB(A) wird nicht überschritten, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen durch Verkehrslärm nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Da die baulichen Veränderungen durch die geplante Kapazitätserweiterung ausschließlich auf dem Anlagengrundstück und innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes stattfinden werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten. Bereits im Zusammenhang mit der Erschließung des Bebauungsplangebietes wurden für die geplanten Flächenversiegelungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Pflanzung einer Strauch - Baumhecke) durchgeführt.

Die für das Vorhaben durchgeführte FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass nachteilige Auswirkungen auf die Schutz- und Entwicklungsziele der im Umfeld der Biogasanlage befindlichen FFH-Gebiete aufgrund der Abstandssituation sowie fehlender Verunreinigungen über den Luft-, Wasser- und Bodenpfad nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser, Boden und Fläche

Dadurch, dass die zusätzlichen Flächenversiegelungen (ca. 3.000 m²) innerhalb eines bestehenden Industriegebietes erfolgen, für das bereits naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Hydrauliköl, Hühnertrockenkot, Gärrest) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik (Dichtheitsprüfungen, Leckageerkennungssysteme, Auffangwannen), so dass hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen können.

Verschmutztes Niederschlagswasser (durch Silosickersaft), Reinigungswasser, Kondensat und Abschlagwasser aus der Gaswäsche wird zusammen mit dem Gärrest einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen (Fermenter und Gärrestbehälter) und den Betriebsstraßen der Anlage wird dem öffentlichen Kanalnetz über einen Regenwassersammeltank geregelt zugeführt.

Nachteilige Auswirkungen auf das südlich der Anlage befindliche Fließgewässer „Ehle“ und das dazugehörige Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der zuverlässigen Anlagentechnik und des relativen großen Abstands zu dem Gewässer nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als nicht erheblich nachteilig eingeschätzt.

Klima

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Landschaft

Dadurch, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine größeren baulichen Veränderungen der bestehenden Biogasanlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der Umsetzung des Vorhabens innerhalb eines Industriegebietes und der relativ geringen Emissionen der Biogasanlage (Gerüche durch die Lagerung von Silage) ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß §§ 9 i. V. m. 7 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben zur wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Gommern nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17.07.2018. Außerdem erfolgte die Bekanntgabe am 16.07.2018 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

3. Entscheidung

Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG.

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung umfasst die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen.

Abschnitt I Nr. 3

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall die Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA für die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Baumaßnahmen.

Abschnitt I Nr. 4

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Biogasaufbereitungsanlage ist noch nicht abgeschlossen.

Die Genehmigung ergeht aus diesem Grund unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der Prüfung ergibt.

Die Zustimmung zum Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG erfolgte durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.08.2018.

Abschnitt I Nr. 5

Die aufschiebende Bedingung ergeht auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 des Düngegesetzes (DüngG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Düngeverordnung (DüV). Bei Änderungen des Verwertungsweges für den anfallenden Gärrest (52.875 t/a) und sofern sich daraus ein Prüfungserfordernis ergibt, ist der Nachweis anhand aktueller Verträge gegenüber den zuständigen Behörden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zu erbringen.

Abschnitt I Nr. 6

Für die Lagerung des Gärrestes soll ein externer Behälter in 39291 Landhaus Zeddenick, An der Kreuzung 2 (Flur 2, Flurstücke 4/3 und 21/1) angemietet werden. Dieser Voraussetzung für die Nutzung dieses Behälters ist eine Genehmigung zur Nutzungsänderung durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Der Antrag auf Nutzungsänderung eines Güllebehälters mit Leckagefolie

zu einem Lagerbehälter für ausgegorenen flüssigen Gärrest wurde mit Datum vom 28.08.2018 gestellt.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung lagen der Genehmigungsbehörde keine Kenntnisse vor, die einer Nutzungsänderung entgegenstehen.

Abschnitt I Nr. 7

Die VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht Zulassungen von Biogasanlagen nach den Artikeln 13 Buchstabe e), 24, 27 und 44 vor.

Nach Artikel 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Das bedeutet, die erforderliche Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 i.v.m. Artikel 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 wird erst nach deren Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und kann insoweit keine eingeschlossene Entscheidung im Sinne von § 13 BlmSchG sein.

Abschnitt 1 Nr. 8

Die Genehmigung kann gem. § 12 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9 BlmSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Abschnitt I Nr. 8

Gemäß § 18 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 10

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Biogas Gommern GmbH hat mit dem Antrag vom 11.07.2017 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß wesentlich geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes „Industriepark I- Erweiterung“ der Stadt Gommern OT Karith.

Die verkehrsmäßige Erschließung wurde mit Genehmigungsbescheid vom 08.08.2016 für eine Biogasanlage mit Gasaufbereitung (Az.: 402.27-44008/14/23) und dem Genehmigungsbescheid vom 26.01.2017 für eine Biogaseinspeiseanlage mit Flüssiggastank (Az.: 402.2.7-44008/14/65) festgestellt.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Erschließung im bauplanungsrechtlichen Sinne ist somit gesichert.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

4.3 Bauordnung und Brandschutz

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen mit diesem Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die geplanten Baumaßnahmen sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA) sowie
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA)

einzuhalten.

4.4 Immissionsschutz

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist mit Stickoxid-, Staub- und untergeordnet Ammoniakemissionen verbunden. Des Weiteren werden Gerüche und Bioaerosole freigesetzt.

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach Nr. 4.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist auf Grund der von der vom Gärrestrockner, von der BHKW- sowie der Gasaufbereitungsanlage emittierten Massenströme nicht erforderlich. Für die relevanten Luftschadstoffe Stickoxide und Staub werden die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb unterschritten. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden. In Bezug auf Ammoniak sind in der TA Luft keine Bagatellmassenströme festgelegt. Auf Grund der vergleichsweise sehr geringen Ammoniakemissionen sowie der Abstände zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft.

Der Anlagenbetrieb ist darüber hinaus mit Geruchsemissionen verbunden. Bei Biogasanlagen sind insbesondere das Handling der geruchsrelevanten Einsatzstoffe und die Biogasaufbereitung emissionsrelevant.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose „Ausbreitung von Gerüchen im Rahmen der geplanten Betriebserweiterung der Biogasanlage in 39235 Gommern“ (Öko-Control GmbH, Schönebeck, 18.01.2018). Darin werden die Geruchsemissionen der zu ändernden Anlage sowie der für die Vorbelastung relevanten ca. 700 Meter ost-südöstlich gelegenen Milchviehanlage anhand einschlägiger Emissionsfaktoren prognostiziert und die Geruchsausbreitung anhand des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft unter Verwendung des PC-Programms IMMI 2016 der Fa. Wölfel sachgerecht berechnet.

Die verwendeten meteorologischen Daten der Station Magdeburg bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 17 km östlich gelegenen Anlagenstandort mit hinreichender Genauigkeit ab. Die verwendete Rauigkeitslänge von 0,05 m ist in Anbetracht der angrenzenden gewerblichen Nutzungen etwas zu gering, lässt die Prognoseergebnisse dadurch allerdings eher konservativ erscheinen.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Kenngröße der Gesamtbelastung im Bereich der südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung (Fa. Bohlen & Doyen) bei maximal 0,14 (14%). Nach Westen (Fa. Femeg GmbH & Co KG) sind es maximal 0,09 (9%). An den ca. 500 Meter südöstlich gelegenen Kleingärten liegt die prognostizierte Gesamtbelastung bei 0,03 (3%). An allen sonstigen

schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere im Bereich der umliegenden Wohnhäuser liegt die Gesamtbelastung bei $< 0,02$ (2%) und somit im irrelevanten Bereich.

Die Angaben beziehen sich abweichend von der GIRL nicht auf Beurteilungsflächen, sondern auf Beurteilungspunkte in einem 5 Meter- Rechenetz. Die Notwendigkeit der Punktbetrachtung besteht auf Grund der konkreten Standortkonstellation mit äußerst geringen Abständen zu den direkt angrenzenden gewerblichen Nutzungen innerhalb des Industriegebietes und ist entsprechend Nr. 4.4.3 der GIRL im Einzelfall zulässig.

Die unter Nr. 3.1.1 und 3.1.2 vorgenommenen Immissionswertfestsetzungen beruhen auf dem Immissionswert von 0,15 (15%) für Gewerbe- und Industriegebiete nach 3.1 GIRL für die Gesamtbelastung, wobei die differenzierte Festlegung der spezifischen Lage der Immissionsorte innerhalb des Industriegebietes Rechnung trägt. Schutzbedürftig sind nur die Bereiche, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Das sind in diesen Fall Büroräume innerhalb der Betriebsgebäude, nicht aber z.B. die Stellflächen. Bei Einhaltung der festgelegten Immissionswerte ist gleichsam der Schutz der in größerer Entfernung gelegenen Wohnnutzungen bzw. der Kleingartennutzungen vor erheblichen Geruchsbelästigungen sichergestellt.

Aufgrund der prognostizierten Unterschreitung dieser Beurteilungskriterien können erhebliche Geruchsbelästigungen bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dabei umfasst der bestimmungsgemäße Anlagenbetrieb die Annahmen, die der Geruchsimmisionsprognose vom 18. Januar 2018 zugrunde liegen (Nebenbestimmungen Nr. 3.1.3 bis 3.1.9). Die Beschränkung der Grassilierung auf Silo 1 ergibt sich aus der höheren Geruchsrelevanz im Vergleich zu Maissilage und dient dem Schutz der direkt südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung.

Auf Grund des Einsatzes von Hühnertrockenkot (HTK) im Umfang von 14.000 t/a ist grundsätzlich mit gewissen Bioaerosolfreisetzung zu rechnen. In Anbetracht der großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > 600 Metern sowie zur den nächstgelegenen Kleingärten von > 500 Metern sind diesbezüglich jedoch keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen gegeben, was eine weitere Prüfung erfordern würde.

Allerdings grenzen westlich und südlich gewerbliche Nutzungen (Fa. FEMEG GmbH & Co.KG, Fa. Bohlen & Doyen) an. Daher besteht die Notwendigkeit, die Freisetzung von Bioaerosolen aus Gründen der Vorsorge zu minimieren. Aus diesem Grunde kommt eine offene (Zwischen-) Lagerung von HTK generell nicht in Betracht. Beantragt wurde eine vollständig geschlossene HTK- Lagerhalle im nördlichen Teil des Anlagengrundstücks.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Durch die Änderung der Einsatzstoffe und dem damit verbundenen Einsatz von HTK und Rindermist, ist die Anlage nunmehr unter der Nummer 8.6.3.1 GE einzustufen, die Nummer 1.15 V entfällt. Des Weiteren wird die Anlage wie bisher unter den Nummern 9.1.1.2 V, 1.16 V und 9.36 V nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV eingestuft.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen Nr. 3.1.13 und 3.1.14 erfolgt antragsgemäß. Sie dient der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Inputmaterialien und des Anlagendurchsatzes. Änderungen der Inputstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen und sind daher gemäß Nebenbestimmung 1.2 nach § 15 Abs. 1 BImSchG bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung und Entscheidung nach §15 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen.

Die Festlegungen unter Nr. 3.1.3 bis 3.1.12 werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen oder Lagerflächen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage. Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.5 dient der Sicherstellung der Umsetzung der in Sachsen-Anhalt verbindlichen VDI-Richtlinie 3475 – Blatt 4.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen Nr. 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.6 erfolgen außerdem antragsgemäß.

Die Nebenbestimmung unter Nr. 3.1.15 zur Begrenzung der Emissionen im Abgas der Emissionsquelle 19 – Biogasaufbereitungsanlage – erfolgt auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.2.4, Nr. 5.2.5 und Nr. 5.2.8.

Die Ableitbedingungen Nr. 3.1.16 und 3.1.17 wurden antragsgemäß und unter Anwendung der TA Luft Nr. 5.5 festgesetzt.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes Nr. 3.1.18 bis 3.1.25 ergehen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.3. Damit werden die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

Lärmschutz

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zur Gaseinspeisung in Bezug auf physikalische Umweltfaktoren wurde die Schallimmissionsprognose der öko-control GmbH Schönebeck (Bericht-Nr. 1-17-05-135Rev03) vom 10.01.2018 vorgelegt.

Die Biogasanlage soll auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin im Industriegebiet „Industriepark I – Erweiterung“ der Gemeinde Karith erweitert werden. Dieses Gebiet befindet sich nördlich von Gommern, im Bebauungsplan „Industriepark I – Erweiterung“ wurde keine Schallkontingentierung festgesetzt.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten in benachbarten Firmen des Industriegebietes, in Wohnhäusern in Gommern und an der Vehlitzer Chaussee sowie den nächstgelegenen Kleingartenanlagen südlich der Bundesstraße 246 a.

Den Immissionsorten im Industriepark wird der Schutzanspruch eines Industriegebietes zugeordnet, die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte betragen 70 dB(A). Die Wohnhäuser in der Karither Straße und Vehlitzer Chaussee werden als Mischgebiet eingestuft mit Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Das Wohnhaus in der Max-Planck-Straße befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet mit Immissionsrichtwerten von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht. Die südlich der Bundesstraße 246 a gelegenen Kleingartenanlagen haben in der Tagzeit mit 60 dB(A) den Schutzanspruch eines Mischgebietes.

Die für die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr prognostizierte Zusatzbelastung der erweiterten Anlage liegt an allen untersuchten Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. In der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr werden die Immissionsrichtwerte der Zusatzbelastung an den Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschritten. Die Zusatzbelastung durch die erweiterte Biogasanlage liegt unter der Irrelevanzgrenze von 10 dB(A) gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm; keiner der untersuchten Immissionsorte befindet sich im Einwirkungsbereich der Anlage. Damit ist weder die Untersuchung der Vorbelastung noch die Festsetzung eines anlagenbezogenen Immissionsgrenzwertes erforderlich.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Werks- und Lieferverkehr grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämm-Maßen von Gebäudehüllen und einer Prognoseunsicherheit von ± 3

dB(A) besteht die Notwendigkeit, die zulässigen Emissionsbeiträge, die Schalldämmmaße der Umschließungsflächen und die Beschränkung des Lieferverkehrs auf die Tagzeit per Nebenbestimmung festzulegen.

Da Motorenanlagen grundsätzlich geeignet sind, tieffrequente Geräusche zu erzeugen, die in umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu erheblichen Belästigungen führen können, sind gemäß den Anforderungen der TA Lärm die Nebenbestimmungen zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche erforderlich.

4.5 Düngerecht

Von der Antragstellerin wurden Abnahmeverträge für Gärreste mit Landwirten und einer Güllebörse vorgelegt, die den erzeugten Gärrestmengen entsprechen.

Die Nutzung des externen Gärrestlagers ist notwendig um die nach DüV notwendige Lagerkapazität für Gärreste vorzuhalten. Hinderungsgründe für die Genehmigung der Nutzungsänderung sind zurzeit nicht erkennbar.

4.6 Naturschutz

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes „Industriepark I- Erweiterung“ der Stadt Gommern OT Karith.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

Den Antragsunterlagen ist im Kapitel 13 eine „Studie im Rahmen der FFH-Vorprüfung zur Errichtung einer Biogasanlage in Gommern“ beigelegt. Diese untersucht die Auswirkungen der wesentlich geänderten Anlage auf die FFH-Gebiete „Ehle zwischen Möckern und Elbe“, „Binnendüne Gommern“ und „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ im Rahmen einer FFH-Vorprüfung im Hinblick auf Emissionen und mögliche Schadstoffeinträge (Kap. 5.2.2) — Seiten 17 - 20).

Diese kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit den Schutzziele und Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände der betreffenden FFH-Gebiete durch den Bau und Betrieb der Biogasanlage Gommern nicht zu erwarten sind.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 31.08.2018 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich per Mail am 03.09.2018 zu dem Bescheidentwurf geäußert. Folgendes wurde angemerkt:

Unter Punkt 5 sei eine aufschiebende Bedingung formuliert, die einen Nachweis zur Nutzungsänderung eines gepachteten Lagerraums für flüssigen Gärrest fordern würde. Der entsprechende Antrag sei bereits beim zuständigen Bauamt gestellt.

Da die Bearbeitungszeit nicht eingeschätzt werden könne, die Einschätzung der Sachbearbeiterin aber bei 3 Monaten liege, wurde darum gebeten die aufschiebende Bedingung aufzuheben und zu ändern.

Der Bedarf/Forderung für Lagerraum für flüssige Gärreste nach Erweiterung auf eine Leistung von 1.050Nm³/h Biomethan würde 19.828m³ betragen. Derzeit vorhanden sei eine Lagerkapazität von 19.535 m³. Der Lagerraum der aktuell noch fehlen und durch das o.g. Lager bereitzustellen sei, würde 293m³ betragen. Es fehle also ca. 1,5% der Lagerkapazität, die bereits physisch vorhanden sei und sich in einem Umwidmungsprozess befinde. Weiterer Lagerraum im Umfang von ca. 15.000m³ würde noch von Dritten errichtet (siehe z.B. Pachtverträge AG Menz e.G).

Es wird darum gebeten den Vorbehalt so zu ändern, dass eine Inbetriebnahme lediglich mit einer Leistung und auch dem entsprechenden Rohstoffeinsatz von 98,5% genehmigt wird, bis der Nachweis von min. 293m³ genehmigten, auf min 10 Jahre vertraglich gesicherten und geeignetem Lagerraum zur Lagerung flüssiger Gärreste vorgelegt wird.

Der Argumentation der Antragstellerin wurde gefolgt und die aufschiebende Bedingung entsprechend geändert.

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Gemäß § 52 BauO LSA hat der Bauherr oder die Bauherrin zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie zur Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er oder sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn oder der Bauherrin obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Er oder sie hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Der Bauherr oder die Bauherrin hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters oder der Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr oder Bauherrin auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter oder eine Vertreterin bestellt wird, der oder die die dem Bauherrn oder der

Bauherrin nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung.

- 2.2 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510), sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) – unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 S. 2 des VermGeoG LSA erfüllen. Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVermGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese erhalten Sie in den Geokompetenz-Centern des LVermGeo und im Downloadbereich der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.

3. Veterinärrecht

Hinweis zum Antrag nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009

- 3.1 Nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i. v. m. Art. 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die veterinärrechtliche Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden (BGA und externes Lager). Die Zulassung der Biogasanlage nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 203, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (S). (Artikel 24 Abs. 1 i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1069/2002 § 6 Ziffer 1 Buchstabe n) ZustVO SOG)

Hinweise zum Bau der Biogasanlage:

- 3.2 Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar auszuführen. (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.). Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können. (§ 24 TierGesG Art. 10 i. V. m. Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 der VO (EU) Nr. 142/2011)
- 3.3 Jede Biogasanlage muss über einen ausgewiesenen Ort bzw. einen Fahrzeugwaschplatz verfügen der gewährleistet bzw. sicherstellt, dass Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, an diesem entsprechend ausgewiesenen Ort oder dem Fahrzeugwaschplatz gesäubert und desinfiziert werden können. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird. (Art. 10 i. V. m. Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011)

Hinweise zum Betrieb der Biogasanlage:

- 3.4 In der Biogasanlage darf Gülle nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als tierischer Inputstoff verwendet werden.

(Artikel 9 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 1069/2009 Artikel 13 Buchstabe e) ii VO (EG) Nr. 1069/2009)

- 3.5 Vom Betreiber der Biogasanlage ist regelmäßig, erstmalig jedoch zur Inbetriebnahme der Anlage, durch eine aktuelle amtstierärztliche Bescheinigung der Nachweis vorzuhalten, dass für die Gülle liefernde Tierhaltung keine tierseuchenrechtlichen Maßregeln aufgrund von übertragbaren Krankheiten (melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen) bestehen. Dieser Nachweis ist von dem Veterinäramt abzufordern, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Tierhaltung befindet. Die Nachweise müssen mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden.
(Art. 13 Buchstabe e) ii der VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 10 i. V. m. Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziff. 3 a) VO (EU) Nr. 142/2011, § 15 TierNebV)

- 3.6 Über den Bezug der eingesetzten Gülle sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Menge zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung zu halten.
(§ 9 TierNebV)

- 3.7 Der Betreiber der Biogasanlage stellt sicher, dass die Gärrückstände wegen der zugelassenen Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern, d. h. Gülle wird ohne vorherige Pasteurisierung behandelt, nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes tierisches Material sowie unverarbeitete Gülle betrachtet und nicht als abgabefertige verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden.
Die unpasteurisierten Gärreste sind ausschließlich zur Ausbringung auf den betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen vorzusehen.

Der Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination zwischen Inputstoffen und Outputstoffen ausgeschlossen ist. Das heißt, die Lagerung des Hühnerkotkotes muss physisch getrennt zur Lagerung von Gärresten (separierten Gärresten) erfolgen. Die Abgabe von Gärrest ist durch den Betreiber zu dokumentieren und dieser Nachweis mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten.

(§ 9 TierNebV, § 15 TierNebV,

Art. 10 i. V. m. Anhang V, Kapitel II Ziffer 7 der VO (EU) Nr. 142/2011,

Art. 10 i. V. m. Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 1, Ziffer 1 Satz 3 der VO (EU) Nr. 142/2011,

Art. 10 i. V. m. Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziffer 3 der VO (EU) Nr. 142/2011)

- 3.8 Sofern Gärreste (Fermentationsrückstände) nicht nur auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht, sondern auch an Dritte in der Gemeinschaft verkauft oder kostenlos abgegeben werden (Inverkehrbringen) müssen diese Gärreste auf die Erfüllung der mikrobiologischen Normen untersucht werden.
(Art. 10 i. V. m. Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 3, Nr. 1 der VO (EU) Nr. 142/2011)

- 3.9 Jede Biogasanlage muss über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen. Das Labor muss für die erforderlichen Analysen ausgerüstet und von der zuständigen Behörde zugelassen, nach international anerkannten Standards akkreditiert oder regelmäßigen Kontrollen durch die zuständige Behörde unterworfen sein.
(Art. 10 i. V. m. Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Nummer 4 der VO (EU) Nr. 142/2011)

Durch den Betreiber der Biogasanlage sind hinsichtlich der Zulassung zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

- Für alle Bereiche der Biogasanlage sind durch den Betreiber Reinigungsverfahren und Hygienekontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Diese Hygienekontrollen umfassen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte.

- Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.
 - Der Betreiber der Anlage hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu dokumentieren, um systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplans ist der Zulassungsbehörde durch den Betreiber vorzulegen.
 - Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung von Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.
 - Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch den Betreiber Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen. Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (Art. 10 i. V. m. Anhang V, Kapitel II der VO (EU) Nr. 142/2011)

Hinweis Tierseuchenfall:

- 3.10 Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat.
Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.
(§ 24 TierGesG)
- 3.11 Die Hinweise sind durch die Nutzung tierischer Nebenprodukte (Gülle) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage erforderlich, um jegliches Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden sowie im besonderen Fall einer Tierseuche Kenntnis über die Herkunft und das Inverkehrbringen der in der Biogasanlage genutzten tierischen Nebenprodukte zu haben, dass entsprechend tierseuchenrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Tierseuche ergriffen werden können.

4. Hinweise zum Naturschutz

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes „Industriepark I- Erweiterung“ der Stadt Gommern OT Karith umzusetzen sind.
- 4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

5. Zuständigkeiten

- Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.
- der Immi-ZustVO
 - den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),

- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- dem ArbSchG
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 55 bis 59 BauO LSA

sind für die Überwachung der Anlage folgende Behörden zuständig:

a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als

- obere Immissionsschutzbehörde,

b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

c) der Landkreis Jerichower Land als

- untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- untere Baubehörde
- untere Denkmalschutzbehörde
- untere Naturschutzbehörde

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Rösler

Anlage 1 - Antragsunterlagen

Antrag der Firma Biogas Gommern GmbH vom 11.07.2017 auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Gommern
Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

1	Antrag/Allgemeine Angaben	Blattzahl
	Vollmacht	1
1.1	Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
1.2	Formular 1 Genehmigungsantrag	3
	Formular 1a Genehmigungsantrag- Änderung nach § 16 BImSchG	1
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standorts und der Umgebung	1
1.4.2	Auszug B-Plan	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Formular 2.1 Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2
	Formular 2.2 Betriebseinheiten	2
	Formular 2.3 Ausrüstungsdaten	20
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Biogasaufbereitungsanlage Schwelm	11
	Aufstellungsplan Biogasaufbereitungsanlage	1
	Tabelle Input	1
	Gärrestlagerberechnung	1
	Grundfließbild Biogasanlage mit Gasaufbereitung	1
	R + I Verfahrensließbild	1
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen	
	Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe	9
	Formular 3.1b Stoffliste Lageranlagen	4
	Formular 3.2 Stoffidentifikation	2
	Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten	2
	Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
	Formular 3.5 Gefahrstoffe nach GefStoffV	1
	Sicherheitsdatenblatt Biogas	4
	Sicherheitsdatenblatt atres co-plus	10
	Sicherheitsdatenblatt Antifrogen SOL HT	13
	Sicherheitsdatenblatt Methan	10
	Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle	11
	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff (verdichtet)	10
	Sicherheitsdatenblatt Solvent S10	7
	Sicherheitsdatenblatt Diesel Leichtlauf 10W40 1 L	13
	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl HLP 15 20 L	13
	Sicherheitsdatenblatt Extrem Schmierfett „Maxigrease Plus“	7
4	Emissionen/Immissionen	
	Formular 4.1a Emissionsquellen	2
	Formular 4.1b Emissionen	2
	Formular 4.1 c Abgas-/Abluftreinigung	1
	Formular 4.2 Emissionsquellen Geräusche	2
	Verkehrsbilanz	1
	Schallimmissionsprognose (1-17-05-135 vom 29.06.2017 öko-control)	27+19
	Ausbreitung von Gerüchen (1-17-05-135 vom 30.06.2017 öko-control)	24+5
	Weiterführende Geruchsimmisionsprognose (1-15-05-352-2Rev01)	

	vom 05.05.2017 öko-control)	13+3
	Ermittlung der Geruchsimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage (1-13-01-352 vom 20.02.2014 öko-control)	27
5	Anlagensicherheit	
	Formular 5.1 Anwendungsbereich der 12. BImSchV	1
	Formular 5.2a Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen 12. BImSchV	1
	Formular 5.2b Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen 12. BImSchV (Berechnung)	1
	Berechnung der Anwendbarkeit der StörfallV	4
	Einzelfallprüfung zur Berechnung des angemessenen Abstands	21+1
	Erläuterung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV	5
	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	13
	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	26
6	Wassergefährdende Stoffe	
	Formular 6.1a Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe	4
	Formular 6.1c Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergef. fl. Stoffe	4
	Formular 6.1d Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
	Formular 6.1d Rohrleitungsanlagen	9
	Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
7	Abfall	
	Formular 7.1 Abfallart und Entsorgung	2
8	Abwasser	
8.1	Anfall/Behandlung/Ableitung	1
	Formular 8 Abwasser -Anfall/Behandlung/Ableitung	1
8.2	Beschreibung der Wasser-und Abwasserwirtschaft	2
9	Arbeitsschutz	
	Formular 9 Arbeitsschutz	4
	Gefährdungsbeurteilung BGA Gommern	23
	Explosionsschutzdokument	31
	Feuerwehrplan	1
	Ausführungslageplan	1
	Kurzfassung Betriebsordnung	2
	BE 17 Betriebsgebäude Grundriss/Schnitte/Ansichten	1
10	Brandschutz	
	Formular 10 Brandschutzmaßnahmen	1
	Schreiben zur Löschwassermenge	1
11	Energieeffizienz/Wärmenutzung	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft entfällt	
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Formular 13 Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung UVP	1
	Prüfschema zur Einzelfalluntersuchung	4
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	

Beschreibung der Maßnahmen	1
15 Bauvorlagen	
Antrag auf Eintragung einer Baulast	2
Antrag auf Baugenehmigung	3
Baubeschreibung Biogasaufbereitungsanlage	5
Erklärung zum Kriterienkatalog Biogasaufbereitungsanlage	2
Baubeschreibung Fahrsilo mit Vorplatz	5
Baubeschreibung Nutzungsänderung der Getreidehalle zu Lagerhalle	5
Berechnung der Baumassenzahl (BMZ)	1
Anrechenbare Grundflächen Bestandteile der Hauptanlage	2
Lageplan 1:200	1
Prüfbericht Errichtung Getreide- und Separatorhalle vom 21.03.2016	2
Errichtung einer Getreidehalle Gründung 1:50, 1:25	1
1. Nachtrag zur statischen Berechnung Errichtung Getreide- und Separatorhalle	77
Positionsplan zur Statik	9
Geotechnischer Bericht vom 18.02.2014	15+22
Bestätigung Bodenpressung	5
Detailzeichnungen Behältergründung	1
Ergänzungen	
vom 24.08.2017	
Havarienvolumenbemessung	1
Havariiefächenplan H-1 1:200	1
Brandschutznachweis 1. Fortschreibung August 2017	43+2
vom 31.08.2017	
Formular 1 Blatt 1	1
vom 04.10.2017	
Veterinärrecht	1
Anlagenbezogener Immissionsschutz (Erläuterungen)	3
Mobiler Separator (Prospekt)	9
Gutachterliche Stellungnahme Angemessener Sicherheitsabstand Eiklenborg und Partner mbB vom 26.09.2017	6
Berechnung Verweilzeit	1
Notgasfackel	4
Korrektur Störfallberechnung	1
Prüfschema Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	4
Antrag auf Baugenehmigung Erweiterung BGA	3
Lageplan nach § 11 BauVorIVO vom 21.08.2017	3+3
vom 09.10.2017	
Antrag auf Eintragung einer Baulast	3
vom 12.10.2017	
Schallimmissionsprognose (öko-control 1-17-05-135Rev01 vom 09.10.2017)	27+18
Ausbreitung von Gerüchen (öko-control 1-17-05-135Rev01 vom 09.10.2017)	24+6
Eintragungsbekanntmachung Amtsgericht Burg	7
vom 25.10.2017	
Anschreiben Schallimmissionsprognose	1
Schallimmissionsprognose (öko-control 1-17-05-135Rev02 vom 18.10.2017)	27+20
Ausbreitung von Gerüchen (öko-control 1-17-05-135Rev02 vom 23.10.2017)	25+5

vom 30.10.2017

Schreiben zu Bebauungsplan und Baurecht	2
Befreiung Zufahrtsbreite	5
Befreiung Bauhöhenüberschreitung	6

vom 22.11.2017

Schreiben zu Separation und externe Gärrestlagerung	2
Lagerraum-Vertrag über Nutzung Gärrestlager mit Agrarunternehmen Menz	8+3
Vertrag über Nutzung Gärsubstratlager mit Loburger Brennerei	6
Beschränkte persönliche Dienstbarkeit Loburger Brennerei	3
Baubeschreibung (überarb.) 3 Stellplätze, Gehwege und Lagerfläche	5
Baubeschreibung (überarb.) Biogasaufbereitungsanlage	5
Anrechenbare Grundflächen (überarb.) 01.11.2017	2
Pläne und Seitenansichten Biogasaufbereitungsanlage	2
Statik Biogasaufbereitungsanlage Stahlbetonfertigteile (Prüfbericht)	17+3
Statische Berechnung Erweiterung Biogasaufbereitungsanlage	34+1
Plan Fahrsiloanlage 4, 1:100 ,B-1	1
Lageplan L-1b 1:200 26.10.2017	1

vom 10.01.2018 (1 Ordner)

Substrat und Garrestverträge (15 Verträge)	
Tabelle Abnahme flüssiges und festes Gärprodukt	

vom 31.01.2018 (1 Ordner)

Erläuterungen zur Lagerung separierter Gärreste, HTK- Halle und Fahrsiloflächen	2
1.3 Kurzbeschreibung geändert	6
Formular 2.1 Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten	1
Formular 3.1b Stoffliste Lageranlagen	1
Formular 6.1a Lageranlagen wassergef. Stoffe	1
2.2 Anlagen-und Betriebsbeschreibung korrigiert	8
Erklärung zur Immissionsprognose und Bauordnungsrecht	1
Schallimmissionsprognose (öko-control GmbH 1-17-05-135Rev03 vom 10.01.2018)	27+20
Baubeschreibung Fahrsilo 4 BE 1.4	5
Anrechenbare Grundflächen	2
Erklärung zum Kriterienkatalog Biogasaufbereitungsanlage (Gründung)	2
Statische Berechnung Silowand	55+7
Statische Berechnung Bodenplatte BGAA II	38+1
Matten-Liste BW-1	6
Matten-Liste BW-2	5
Matten-Liste BW-3	5
Plan BW-1 Auffangwanne nach WHG	1
Plan BW-2 Gründung Anlagenteile	1
Plan BW-3 Sohle Trocknung Containergründung	1
Lageplan L-1d 1:200 Stand 09.01.2018	1
Fahrsilo 4, B-1a 1:100	1
Havarievolumenbemessung 18.01.2018	1
Havarieflächenplan H-1A 18.01.2018	1
Antrag auf Eintragung einer Baulast beg.10028 bel.10020	2
Antrag auf Eintragung einer Baulast beg.10028 bel.10055	2
Antrag auf Eintragung einer Baulast beg.10028 bel.10057	2
Antrag auf Eintragung einer Baulast beg.10028 bel.10059	2
Antrag auf Eintragung einer Baulast beg.10028 bel.10060	2

Antrag auf Eintragung einer Baulast beg.10028 bel.10068	2
Grundbuch Karith Blatt 328	15
Grundbuch Karith Blatt 408	9
vom 01.03.2018	
Anlagen- und Betriebsbeschreibung geändert (für Auslegung)	10
Grundfließbild	1
vom 22.02.2018	
Lagerung separierter Gärreste	1
Emissionsquellenplan	1
vom 12.03.2018	
Formular 1a (geändert)	1
vom 27.03.2018	
Externe Gärrestlager, Gärrest Schreiben	3
Betrieblicher Nährstoffvergleich (4 Unternehmen)	8
vom 09.04.2018 (30.04)	
Baummassenzahl	2
Lageplan L-1e 1:200	1
vom 07.06.2018	
Berechnung Grundflächenzahl	2
Lageplan L-1f (vom 07.06.2018) 1:200	1
vom 18.07.2018	
Mietvertrag über Gärfuttersilo und Güllehochbehälter mit Agrarhof Ziepel GbR	7
vom 17.08.2018	
Vertrag über Abnahme von Nährstoffe aus Gärresten einer BGA mit Agrar-und Umweltservice Möllers GmbH & Co. KG vom 14.08.2018	6
vom 06.09.2018	
Vertrag über Abnahme von Nährstoffe aus Gärresten einer BGA mit Agrar-und Umweltservice Möllers GmbH & Co. KG vom 04.09.2018	6

Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TierGesG** Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2615, 2635)
- TierNebV** Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 391 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1532)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
- V (EU)
Nr. 305/2011** Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO)
- VO (EG) Nr.
1069/2009** Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300/2009 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 348/2014 S. 31)
- V (EU)
Nr. 142/2011** Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1, ber. ABl. EU Nr. 1/2015 S. 8, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/9 der Kommission vom 06. Jan. 2015 (ABl. EU Nr. L 3/2015 S. 10, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 30)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

ZustVO SOG Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom (GVBl. LSA 3/2017 S. 37)



Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 203
Referat 402:

402.c
402.d

Stadt Gommern
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord
Priesterstraße 14
39576 Stendal

